

II. Übersicht über die einzelnen Veränderungen

Im einzelnen sind folgende Verträge geändert worden: (1) der Zollvertrag von 1923, (2) das Versteckungsabkommen von 1925, (3) das Halbinselabkommen von 1927, (4) der Patentschutzvertrag von 1928, (5) die neuen Verträge von 1923 über die Handhabung der Fremdenpolizei für Dänemark im Festsitzungs-Kontinent und über die Rechtstellung der bestehenden Staatsangehörigen im anderen Vertragsteil. Ferner wurden Gemeinsame Erklärungen zu Grenzkontrollfragen und zum öffentlichen Beschäftigungswesen abgegeben.

III. Kernpunkte

1. Erweiterung der internationalen Verständigungszustände

Das neue Zollvertragsrecht ist ein Ausdruck der wachsenden internationalen Verständigung zwischen den Mitgliedern des Zollverbands. Die Erweiterung der internationalen Verständigung ist ein Ziel der Zollpolitik, das sich in der Erweiterung der Zollunion zu veranschaulichen. Die Zollunion ist ein Beispiel für die internationalen Verständigungszustände. Die Zollunion ist ein Beispiel für die internationalen Verständigungszustände. Die Zollunion ist ein Beispiel für die internationalen Verständigungszustände.

Vgl. Botschaft des Bundesrates über die Angliederung des Zollverbands, Berlin.

An 8<sup>ten</sup> des Vertrages zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923, eingeleitet durch Art. 1 des Vertrages vom 29. November 1920.